

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT
Abteilung für Baubewilligungen

Markus Krause, Master of Geography
Sektionsleiter
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
062 835 32 77
Markus.Krause@ag.ch

Gemeinderat Unterentfelden

11. August 2026

Zustimmung

Baugesuch Nr.: 2026-1079
Gemeinde: Unterentfelden
Gesuchsteller: Salt Mobile SA, Avenue de Malley 2, 1008 Prilly
Bauvorhaben: Umbau / Erweiterung Mobilfunkanlage / AG-1426A
Lage: Parzelle Nr. 304 Koordinaten: 2'645'624 / 1'246'176
Zone: Wohn- und Arbeitszone

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Unterentfelden hat uns am 04.03.2026 das oben erwähnte Baugesuch zugestellt.

Die Salt Mobile SA ersucht den Gemeinderat Unterentfelden um die Baubewilligung für den Umbau sowie den Betrieb einer Mobilfunkanlage an der Hauptstrasse 14, mit:

Standortdatenblatt (StDB): Salt AG_1426A, Ver: 2.0 vom 27.10. 2025.

Das Bewilligungsprojekt beinhaltet folgende Anlagekonfiguration:

Operator	Sender – Nummer	Leistung [Watt _{ERP}]	Frequenz [MHz]	Adaptiv KAA<1	Anzahl Sub-Arrays
Salt	1STJKE	300	700-900	nein	-
Salt	2STJKE	300	700-900	nein	-
Salt	3STJKE	300	700-900	nein	-
Salt	1STDSUO	450	1400-2600	nein	-
Salt	2STDSUO	450	1400-2600	nein	-
Salt	3STDSUO	450	1400-2600	nein	-
Salt	1STX	250	3400	ja	16
Salt	2STX	250	3400	ja	16
Salt	3STX	250	3400	ja	16

Die Salt Mobile SA betreibt ihre Sender auf einer Höhe von ca. 15.6 m über der Höhenkote.

Allfällige Richtfunkantennen haben eine sehr kleine Strahlungsleistung von 30 - 100 Milliwatt und sind wegen des geringen Beitrages an die vorhandene Strahlungsbelastung von der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ausgenommen.

Der nächste Ort mit empfindlicher Nutzung mit der höchst ausgewiesenen NIS-Belastung – hier im 1. Obergeschoss am Tramweg 8 (vgl. Situationsplan, Punkt 03b) - befinden sich auf einer Höhe von ca. 3.4 m über Terrain und mindestens ca. 39.38 m von der Sendeanlage entfernt.

In der näheren Umgebung befinden sich nach den Angaben der Gesuchstellerin weitere Bauten mit empfindlicher Nutzung, welche im Einflussbereich der Mobilfunkanlage stehen.

2. Erwägungen

2.1 Mobilfunk

Nichtionisierende Strahlung muss gemäss dem Umweltschutzgesetz (USG) im Sinne der Vorsorge so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, mindestens aber so, dass sie für Mensch und Umwelt weder schädlich noch lästig wird. Mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) legte der Bundesrat die konkreten Ausführungsbestimmungen zum USG im Bereich nichtionisierender Strahlung fest. Alle Mobilfunkanlagen müssen die Anforderungen der NISV, insbesondere die Anlagengrenzwerte, erfüllen. Diese Werte sind in den Anhängen der NISV festgelegt.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (vgl. Entscheid BGer 1C_132/2007 vom 30. Januar 2008) müssen allfällige Messunsicherheiten für Anlagengrenzwerte bei der rechnerischen Strahlungsprognose im Standortdatenblatt nicht berücksichtigt werden und bei einer allfälligen Abnahmemessung ist der effektiv gemessene Wert massgeblich. Nach dieser Praxis des Bundesgerichts ist somit von den im Standortdatenblatt prognostizierten Werten auszugehen.

Die Abteilung für Umwelt des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) hat das Standortdatenblatt (Salt AG_1426A, Ver: 2.0 vom 27.10. 2025) bezüglich den Orten für längeren Aufenthalt von Personen mit den entsprechenden Berechnungen der elektromagnetischen Felder überprüft. Das den Gesuchsunterlagen beigelegte Standortdatenblatt enthält alle erforderlichen Auskünfte gemäss der Vollzugsempfehlung zur NISV des BAFU (vormals BUWAL) vom Juli 2002 resp. des Nachtrags vom 23. Februar 2021 zur Vollzugsempfehlung.

Den im Zusatzblatt 1 des Standortdatenblattes angegebenen Perimeter von 66 m können wir bestätigen. Ebenfalls wurde der Einspracheradius vom Mobilfunkbetreiber mit 443 m richtig ermittelt.

Der für die Sendeanlage gültige Anlagengrenzwert beträgt nach Anhang 1 Ziffer 64 NISV 5.0 V/m. Dieser ist bei allen im Situationsplan aufgeführten Orten mit empfindlicher Nutzung, wo sich Personen längere Zeit aufhalten können, eingehalten.

Beim meist betroffenen Ort mit empfindlicher Nutzung – hier im 1. Obergeschoss am Tramweg 8 (vgl. Situationsplan, Punkt 03b) – beträgt das berechnete elektrische Feld (nichtionisierende Strahlung, NIS) 4.88 V/m. Der in der NISV vorgeschriebene Anlagengrenzwert wird zu 98 % ausgeschöpft.

Bei weiteren im Einflussbereich der Sendeanlage stehenden Gebäuden, welche nicht durch strahlungsdämpfende Materialien abgeschirmt werden, beträgt das berechnete elektrische Feld zwischen 0.87 V/m und 4.74 V/m. Der vorgeschriebene Anlagengrenzwert wird bis zu 95 % ausgeschöpft.

Der für diese Sendeanlage gültige Immissionsgrenzwert beträgt gemäss Anhang 2 Ziffer 11 NISV genau 52 V/m. Der Immissionsgrenzwert muss grundsätzlich an jedem Ort eingehalten werden, wo sich Personen ohne Schutz vor Strahlung frei bewegen können. Die NIS-Immissionen betragen beim höchstbelasteten Ort für den kurzfristigen Aufenthalt von Personen 10.54 V/m. Der vorgeschriebene Immissionsgrenzwert ist an diesem Ort zu 21.79 % ausgeschöpft.

Bei den anderen Orten mit empfindlicher Nutzung wird der Anlagegrenzwert ebenfalls eingehalten. Die Anlage erfüllt die Bedingungen der NISV. Die Grenzwerte werden an allen kritischen Orten eingehalten.

2.2 Brandschutz

Die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) hat die erhaltenen Planunterlagen geprüft und uns mitgeteilt, dass für das Bauvorhaben keine kantonale, jedoch eine kommunale Brandschutzbewilligung erforderlich ist.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen erlässt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die folgende

Verfügung

Dem Bauvorhaben wird bezüglich der kantonalen Prüfbelange unter folgenden Auflagen zugestimmt:

1. Die Salt Mobile SA hat auf ihre Kosten eine Abnahmemessung bei Orten mit empfindlicher Nutzung sowie Orte mit kurzfristigem Aufenthalt, wo die berechnete NIS-Belastung zwischen 80 % und 100 % der Grenzwerte beträgt, vornehmen zu lassen.
2. Ergibt die Messung, dass die Grenzwerte nicht eingehalten sind, dann ist die Anlage unverzüglich so anzupassen, dass die Grenzwerte nach der rechtsgültigen Messempfehlung des BAFU eingehalten werden.
3. Die Salt Mobile SA hat den Termin der Bau- bzw. Qualitätsabnahme für die Antennenanlage der Abteilung für Umwelt des BVU sowie der kommunalen Bauverwaltung zu melden, damit die Behörden gleichentags vor Ort die NIS-relevanten Anlageteile sowie die baupolizeilichen Aspekte prüfen können.
4. Die Salt Mobile SA hat die Inbetriebnahme der Mobilfunkanlagen der Gemeindebehörde und der Abteilung für Umwelt des BVU zu melden, damit die Abnahmemessung durch ein vom Bundesamt für Metrologie und Akkreditierung (METAS) lizenziertes Ingenieurbüro vorgenommen werden kann.
5. Die Gesuchstellerin ist verpflichtet, das vom BAFU am 16.1.2006 gutgeheissene und bezüglich adaptiver Antennen am 8.7.2021 vom BAKOM überprüfte und erweiterte Qualitätssicherungssystem zur Gewährleistung der bewilligten Sendeleistungen und Senderichtungen bei der beantragten Mobilfunkanlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme umzusetzen. Allfällige Übertretungen sind den Behörden unverzüglich zu melden.
6. Der Aufstieg zu den Antennen für Handwerker ist mit einer Zutrittssicherung (Warntafel oder Abschränkung) zu versehen. Diese ist vor Inbetriebnahme der Mobilfunkanlage anzubringen.

Vorbehalt bleibt die Genehmigung durch die kommunale Baubewilligungsbehörde, welche die kommunalen Belange beurteilt.

Dieser Entscheid ist der Bauherrschaft und allfälligen Einwendenden mit der Baubewilligung zu eröffnen. Ebenso sind Dritte vor Erlass der kommunalen Verfügung anzuhören, soweit ihre Interessen durch diesen Entscheid betroffen werden.

Bitte stellen Sie uns eine Kopie des kommunalen Entscheids zu. Besten Dank.

Rechtsmittelbelehrung

1. Gegen den kommunalen Entscheid **kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung** schriftlich beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Vor dem Regierungsrat gelten die Rechtsstillstandsfristen nicht.
2. Die Beschwerdeschrift muss **einen Antrag und eine Begründung** enthalten, d.h. es ist
 - a) anzugeben, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
 - b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.
4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.
5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Freundliche Grüsse



Hans Jürg Bättig
Abteilungsleiter



Markus Krause
Sektionsleiter

Hinweis an die Bauherrschaft:

- Die kantonale Gebührenverfügung wird der Bauherrschaft separat zugestellt. Dagegen kann innert dreissig Tagen nach Erhalt Beschwerde geführt werden.